

## Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser

Der Hauptbeitrag der vorliegenden Ausgabe behandelt die Frage «verdeckter Gewinnausschüttungen» bzw. «geldwerter Leistungen». Dabei können derartige Leistungen erhebliche steuerliche Folgen für die tangierte Aktiengesellschaft, die Aktionäre und allenfalls, je nach Ereignis, auch für nahestehende Personen haben. Der Autor stellt in seinem Aufsatz dar, welche Steuerfolgen im Bereich der direkten Steuern auf Stufe Bund und Kanton sowie der Verrechnungssteuern ausgelöst werden. Ein übersichtliches Zahlenbeispiel illustriert, wie hoch die finanziellen Folgen derartiger Transaktionen insgesamt sein können (mitunter auch welche Strafsteuern zu erwarten sind).

Der praktische Tipp zielt auf das am 1. Januar 2015 neu in Kraft getretene Rechnungslegungsrecht. Demnach haben Gesellschaften, die einer ordentlichen Revision unterstellt sind, nebst den bekannten Elementen der Jahresrechnung, neu auch eine Geldflussrechnung zu erstellen. Dieses neue Element der Jahresrechnung wird ebenfalls von der Revisionsstelle geprüft werden müssen. Der Beitrag zeigt auf, dass die Geldflussrechnung nicht nur für Grossunternehmungen dienlich ist, sondern als Bindeglied zwischen Bilanz und Erfolgsrechnung betrachtet und demzufolge auch als wertvolles Führungsinstrument für Gesellschaften im KMU-Bereich nutzbar werden kann.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ihre T+R AG

## Business-Apéro

In diesem Jahr präsentieren wir Ihnen eine Übersicht über die jüngsten Entwicklungen im bernischen und schweizerischen Steuerrecht, die sowohl für natürliche als auch für juristische Personen von Interesse sind.

### Thema

Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

### Direkte Steuern

Auf das Steuerjahr 2014 hin ist die grosse Berufskostenpauschale im bernischen Steuerrecht gestrichen worden, was für viele Steuerpflichtigen eine höhere Steuerbelastung bedeuten wird. Auch die generelle Erhöhung der Eigenmietwerte wird thematisiert. Aufgrund der nun bekannten Umriss der Unternehmenssteuerreform III zeigen wir Ihnen die Auswirkungen u.a. auch auf natürliche Personen auf.

### Mehrwertsteuer

Weiterhin sind Änderungen im Bereich MWST zu verzeichnen. Gemäss aktuellen Anzeichen könnte das teilrevidierte MWSTG schon per 1. Januar 2016 in Kraft treten. Im Rahmen unserer Ausführungen präsentieren wir Ihnen ausgewählte Highlights zu MWST-Neuerungen.

### Veranstaltungsüberblick

#### Thun

Dienstag, 28. April  
Beau Rivage da Domenico

#### Bern

Donnerstag, 30. April  
Kongress + Kursaal Bern

#### Biel

Dienstag, 5. Mai  
Centre Müller

### Anmeldung

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung unter [www.t-r.ch/veranstaltungen](http://www.t-r.ch/veranstaltungen)

## In dieser Ausgabe



### Steuerfolgen geldwerter Leistungen 2

Zuwendungen aus einer Gesellschaft an die Anteilhaber und deren Steuerfolgen

### Der praktische Tipp 5

Geldflussrechnung – Nicht nur für grosse Unternehmungen

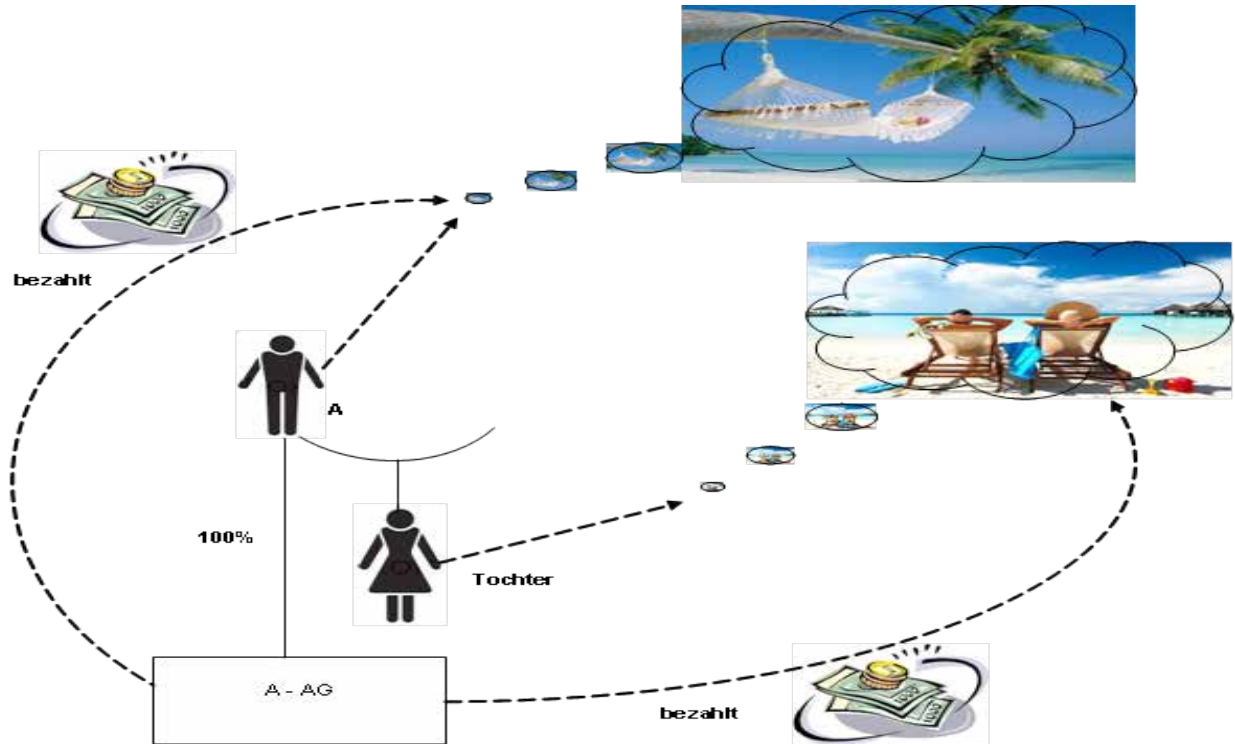
### Personelles 6

Herzlich willkommen

### Vorschau Veranstaltungen 6

MWST-Kurse  
MWST-Kongress  
Steuerseminar

# Steuerfolgen geldwerter Leistungen



## Die Ferien des Herrn A bzw. seiner Tochter

Herr A, wohnhaft in Bern, eine erwachsene Tochter, hält in seinem Privatvermögen 100 % der Aktien der A-AG mit Sitz in Bern. A bucht im März 2015 eine ausgedehnte Ferienreise für sich resp. seine Tochter (als Variante). Die Kosten belaufen sich auf CHF 30'000. Die CHF 30'000 werden von der A-AG bezahlt und von ihr als Reise- und Repräsentationsaufwand verbucht.

## Grundsätze zu geldwerten Leistungen aus steuerlicher Sicht

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterliegen bei Bund und Kantonen/Gemeinden der Gewinnsteuer. Das Gewinnsteuerrecht kennt den Begriff der «verdeckten Gewinnausschüttung». Das Bundesgericht ist von dieser Bezeichnung weitgehend abgerückt und spricht in der Regel von «geldwerter Leistung».

Als geldwerte Leistungen werden Zuwendungen aus einer Gesellschaft an die Anteilshaber (vorliegend aus der A-AG an A) oder diesen nahestehenden Personen (vorliegend die Tochter von A) bezeichnet, die ihren Rechtsgrund ausschliesslich in der Tatsache haben, dass ein beherrschendes Beteiligungsverhältnis zwischen Aktionär und AG besteht. Der allgemeine Vorwurf lautet, dass derartige Zuwendungen unter unabhängigen Dritten nicht stattfänden.

Die geldwerte Leistung wird durch die folgenden drei kumulativen Kriterien charakterisiert:

- Leistung an einen Anteilshaber oder eine diesem nahestehende Person
- Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung
- Erkennbarkeit des Missverhältnisses für die handelnden Organe

Weiter charakterisiert sich eine geldwerte Leistung dadurch, dass sie nicht im Interesse der enteicherten Gesellschaft liegt, sondern ausschliesslich in demjenigen des Anteilshabers oder der ihm nahestehenden Person. Zudem ist eine geldwerte Leistung handelsrechtswidrig, da sie eine Gewinnverwendung darstellt und als solche zum Schutz der Gläubiger und Minderheitsaktionäre nur offen via GV-Beschluss erfolgen dürfte. Eine geldwerte Leistung wäre gemäss Obligationenrecht ungerechtfertigt und führt an sich zur Rückerstattungspflicht.

In unserem Fall erfolgt eine rein private Reise, ohne irgendwelchen Bezug zu Kunden, ohne dass eine Fachtagung besucht würde oder dergleichen. Damit steht ausser Frage, dass wir



Mathias Josi  
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte  
Geschäftsbereich Steuerberatung

uns im Anwendungsbereich einer geldwerten Leistung befinden. Der wirtschaftliche Grund, weshalb die Gesellschaft die CHF 30'000 für die Ferien des A überhaupt bezahlt und ihrer Erfolgsrechnung belastet, beruht einzig auf der Tatsache, dass der Alleinaktionär so entschieden hat. Hätte er Geld zwecks Finanzierung privater Vergnügungen aus der A-AG in korrekter Weise beziehen wollen, hätte er sich entweder ein Darlehen (zu marktüblichen Konditionen) gewähren lassen oder eine offene Gewinnausschüttung vornehmen müssen.

Weitere Beispiele geldwerter Leistungen:

- Die X AG zahlt ihrem Alleinaktionär X einen übersetzten Lohn oder übersetzte Zinsen (z.B. Miet- oder Darlehenszinsen)
- Die Z AG verlangt für die Überlassung von Räumlichkeiten (Mietleistung) oder für die Gewährung eines Darlehens zugunsten der Ehefrau des Alleinaktionärs Z ein offensichtlich zu tiefes oder gar kein Entgelt (verbilligter Mietzins, unter dem Marktniveau liegender Darlehenszins)

## **Der Ferienfall: Konkrete Steuererfolge für die A-AG, deren Aktionär A und seine Tochter**

### **Allgemeines / Einschränkung**

Geldwerte Leistungen unterliegen bei der Gesellschaft der Gewinnsteuer, beim Anteilshaber als natürlicher Person der Einkommenssteuer – als juristischer Person ebenfalls der Gewinnsteuer – und bilden Gegenstand der Verrechnungssteuer. Im Rahmen des vorliegenden Beitrages werden insbesondere Steuerfolgen mehrwertsteuerlicher Art ausser Acht gelassen.

### **Auf Stufe A-AG**

Geldwerte Leistungen sind bei der leistenden Gesellschaft, wie erwähnt, Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes und somit in einem ersten Schritt bei ihr gewinnsteuerlich aufzurechnen. Diese Aufrechnung ist unabhängig davon, ob die geldwerte Leistung einer natürlichen oder juristischen Person als Anteilsinhaberin zufließt oder an eine diesen nahestehende Person erfolgt. Bei der A-AG kommt es deshalb zu einer Hinzurechnung von CHF 30'000 zum ausgewiesenen Reingewinn des fraglichen Geschäftsjahres 2015. Bei einer angenommenen tatsächlichen Gewinnsteuerbelastung von 22 % auf dem Gewinn vor Steuern werden zusätzliche Gewinnsteuern in der Höhe von CHF 6'600 ausgelöst.

### **Auf Stufe des Aktionärs A**

Erfolgt bei der A-AG eine gewinnsteuerliche Aufrechnung, stellt sich die Anschlussfrage der spiegelbildlichen Korrektur auf Seiten des Empfängers der geldwerten Leistung, d.h. bei A. Je nach Art der geldwerten Leistung und abhängig von der Person der Anteilsinhaberin (natürliche oder juristische Person) kommt es zu einer analogen Aufrechnung resp. Korrektur oder aber bloss zu einer steuerlichen Umqualifikation der empfangenen Leistungen.

Die geldwerte Leistung von CHF 30'000 erfolgt direkt an A bzw. die Zahlung erfolgt auf Rechnung des Aktionärs an den Leistungserbringer (bspw. Reisebüro). Dies führt bei ihm als natürlicher Person zu Vermögensertrag («verdeckte Dividende»), welcher der Einkommenssteuer unterliegt. Unter Berücksichtigung der Teilbesteuerung auf qualifizierenden Dividenden kommt ein Grenzsteuersatz von angenommen 20 % zur Anwendung, was eine Einkommenssteuer von insgesamt CHF 6'000 auslöst. Hierbei ist zu beachten, dass vereinzelte Kantone auf geldwerten Leistungen das Teilbesteuerverfahren nicht gewähren.

Eine solche Einkommenserhöhung muss allerdings nicht in jedem Fall zwingend sein. Nehmen wir an, A hätte der A-AG bspw. ein Darlehen gewährt und dafür Zinsen vereinnahmt, welche um CHF 30'000 zu hoch waren (diesen Betrag verwendete er sodann zur Finanzierung seiner Ferien). In einer solchen Konstellation wäre einkommenssteuerlich lediglich eine Umqualifikation vorzunehmen. Anstelle bereits deklarerter Zinseinkünfte

träten geldwerte Leistungen. Die Zinseinkünfte verkörpern ordentlich steuerbares Einkommen und würden ersetzt durch (in den meisten Kantonen) einkommenssteuerlich privilegierte Vermögenserträge aus einer qualifizierenden Beteiligung. Dadurch kann sich auf Stufe des Aktionärs gar ein steuerlicher Vorteil ergeben.

### **Variante: Tochter als Empfängerin**

A schenkt die Ferienreise seiner Tochter und lässt die Kosten von CHF 30'000 unverändert durch die A-AG tragen. Geldwerte Leistungen gehen vom Grundkonzept aus, dass der Empfänger gleichzeitig auch Beteiligter der leistenden Gesellschaft ist. Verkompliziert wird die Situation, wenn wie hier die geldwerte Leistung von CHF 30'000 direkt einer dritten Person zukommt, die in keinem beteiligungsrechtlichen Verhältnis zur leistenden Gesellschaft steht. Einerseits hat dies zwar keinen Einfluss auf den Umstand, dass es zu einer gewinnsteuerlichen Aufrechnung bei der A-AG kommt, gleich wie bei der Leistung direkt an A. Andererseits ist fraglich, ob die einkommenssteuerliche Korrektur ebenfalls unverändert bei A (als Aktionär) oder bei seiner Tochter (als dem Aktionär nahestehende Person und effektive Leistungsempfängerin) zu erfolgen hat.

Sind drei Akteure (A-AG, A, Tochter) involviert, kommt bei den Einkommens- und Gewinnsteuern grundsätzlich die sog. Dreieckstheorie zur Anwendung. Danach wird die Leistung steuerlich in die einzelnen Schritte zerlegt, nämlich zuerst in die Aufrechnung bei der leistenden AG, wie im reinen Zweiparteienverhältnis, sodann in die Ausschüttung an den Aktionär und schliesslich in die Weiterleitung an die Nahestehende. Dies hat vorliegend zur Folge, dass die CHF 30'000 als Dividende im Einkommen von A, nicht seiner Tochter, aufgerechnet werden. Es erfolgt gedanklich eine anschliessende unentgeltliche Zuwendung von A an seine Tochter. Dabei handelt sich um einen Schenkungssteueratbestand, hier ohne konkrete Steuerfolgen, weil Schenkungen an Kinder nach geltendem kantonalem Recht steuerfrei sind. Hätte A hingegen die Ferien seiner Freundin bezahlt, wären gemäss bernischem Recht Schenkungssteuern von knapp CHF 3'000 angefallen.

Bloss ausnahmsweise würde die Tochter unter der sog. Direktbegünstigungstheorie unmittelbar Einkommen realisieren. Dies wäre dann der Fall, wenn sie nebst der Verwandtschaft zum Aktionär selber in geschäftlicher Beziehung mit der A-AG stünde und aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse wissen musste, dass die A-AG sie bevorteilte.



Zu bedenken ist, dass es im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen eine Vielzahl weiterer Fallkonstellationen gibt. So wäre die steuerliche Situation etwa dann anders zu beurteilen, wenn A seine A-AG-Aktien im Geschäftsvermögen hielte, die Aktien nicht von A, sondern einer zwischengeschalteten Holdinggesellschaft gehalten würden, die nahestehende Person eine Schwwestergesellschaft der A-AG wäre usw.

### Verrechnungssteuer

Durch die Annahme einer geldwerten Leistung wird an sich nichts anderes unterstellt, als dass eine Gesellschaft eine verdeckte Ausschüttung von Gewinnen vorgenommen hat. Derartige Ausschüttungen unterliegen wie offene Gewinnausschüttungen der Verrechnungssteuer von 35 %. Hätte nun die A-AG im März 2015 via GV-Beschluss einen Gewinn von CHF 30'000 offen an den Aktionär A ausgeschüttet, hätte sich das zu befolgende Verfahren simpel gestaltet: Die Gesellschaft dürfte bloss 65 % der Bruttoleistung (hier CHF 19'500) effektiv an A überweisen. Die 35%-ige Steuer im Umfang von CHF 10'500 müsste auf ihn überwält werden. Dies bedeutet, dass die A-AG diesen Betrag gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung zu deklarieren und bei ihr einzubehalten hätte. Die CHF 10'500 wären damit vorübergehend bei der Steuerverwaltung parkiert. A könnte diesen Betrag zeitlich verzögert im Rahmen seiner privaten Steuererklärung 2015 (einzureichen 2016) zurückfordern. Damit käme er einem zentralen Element der Verrechnungssteuer nach: Er legt der kantonalen Steuerverwaltung gegenüber sein Dividendeneinkommen von CHF 30'000 offen und stellt dessen Einkommensbesteuerung sicher. Bei korrektem Vorgehen würde damit kein Schaden in Form einer endgültigen Verrechnungssteuerbelastung angerichtet.

Vor dem Hintergrund, dass die A-AG eben gerade keine offene Gewinnausschüttung vornahm, die Verrechnungssteuerpflicht im Rahmen der geldwerten Leistung aber genauso ausgelöst wird, interessiert die Frage, ob A die 35 % Steuern auf den CHF 30'000 ebenfalls zurückfordern kann.

Werden direkt die Ferien der Tochter finanziert, stellt sich bei der Verrechnungssteuer gleich wie bei der Einkommenssteuer die Vorfrage, ob A (übers Dreieck) oder die Tochter direkt leistungsbegünstigt bzw. auf wen der beiden die Verrechnungssteuer zu überwälten ist. Grundsätzlich wäre es direkt die Tochter. In der vorliegenden Konstellation wird jedoch als Ausnahme (Dreieck) der Vater als leistungsbegünstigter betrachtet. In beiden Fällen (Ferien A und Tochter) richtet sich der verrechnungssteuerliche Blick daher auf A.

Gehen wir sodann vom praktisch häufigen Fall aus, bei dem die kantonale Steuerverwaltung die geldwerte Leistung anlässlich der Veranlagung der A-AG entdeckt und in der Folge im Gewinn der A-AG und im Einkommen von A aufrechnet. Mit der Annahme der geldwerten Leistung wird automatisch auch die Verrechnungssteuerpflicht ausgelöst. Nach dem Modell müsste die A-AG nun im Nachhinein 35 % Verrechnungssteuern auf CHF 30'000 bei A zurückfordern und anschliessend bei der Eidg. Steuerverwaltung einzahlen (inkl. des Verzugszinses von 5 %). Dadurch wäre die Steuer vorerst überwält. Um die Rückerstattung geltend machen zu können, hätte A jedoch die CHF 30'000 in seiner privaten Steuererklärung deklarieren müssen. Es liegt indessen in der Natur der vorliegenden geldwerten Leistung, dass sie in der privaten Steuererklärung des Aktionärs eben gerade nicht angegeben wird. Damit ist sein Anspruch auf Rückerstattung verwirkt. Es kommt hinzu, dass sich die A-AG bzw. A mangels Deklaration auch nicht über das sog. Meldeverfahren retten können. Als Folge stellt die Verrechnungssteuer eine endgültige Steuerbelastung dar. Die CHF 10'500 können nicht mehr zurückgefordert werden und sind zusätzlich zu den Einkommenssteuern geschuldet.

Ist die A-AG ferner nicht in der Lage, die Verrechnungssteuer nachträglich auf A zu überwält, also von ihm zurückzufordern, um sie anschliessend an die Eidg. Steuerverwaltung zu entrichten, droht nächstes Ungemach. Verrechnungssteuerlich wird diesfalls fingiert, die A-AG habe A mit den CHF 30'000 die Nettoleistung von 65 % ausgerichtet. Ungemütlich ist dies deshalb, weil durch die Rechnung  $CHF\ 30'000 / 65 \times 100$  der steuerbare Bruttobetrag festgelegt (CHF 46'154) und darauf die Verrechnungssteuer von 35 % berechnet wird (CHF 16'154). Faktisch beträgt der Verrechnungssteuersatz bei unterlassener Überwältung somit rund 53.8 %.

### (Steuer-)Strafrechtliche Konsequenzen

Hinzu kommt, dass die Bezahlung der privaten Reise durch die A-AG ein Steuerhinterziehungsverfahren bezüglich der Einkommenssteuern und ein Steuerbetrugsverfahren bezüglich der Gewinnsteuern auslösen dürfte. Wenn der Sachverhalt durch die Steuerbehörde aufgedeckt wird, beträgt die Busse in der Regel das Ein- bis Dreifache der geschuldeten Steuern. Im vorliegenden Fall würde die Busse also zusätzlich CHF 12'600 bis CHF 37'800 betragen. Im Falle des Steuerbetrugs erfolgt zusätzlich ein Eintrag im Strafregister. Ferner kann ein verrechnungssteuerliches Hinter-

ziehungsverfahren eröffnet werden, welches ebenfalls eine Busse grundsätzlich bis zum dreifachen Betrag der hinterzogenen Verrechnungssteuer vorsieht.

In den Jahren 2013 und 2014 haben sich Urteile des Bundesgerichts wegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrugs akzentuiert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Steuerbehörden offenbar vermehrt Druck auf Steuerpflichtige ausüben wollen. Eine nicht alltägliche Publikation der Eidg. Steuerverwaltung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 26. Januar 2015, in welcher den Steuerpflichtigen die verrechnungssteuerlichen Deklarations- und Abrechnungspflichten in Erinnerung gerufen werden, lässt darauf schliessen, dass vorab die Eidg. Steuerverwaltung diesen Druck zukünftig weiter erhöhen dürfte.

### Fazit

Leistungen von Unternehmungen an ihre Anteilinhaber oder Nahestehende sind Teil des wirtschaftlichen Alltags. Man muss sich allgemein bewusst und im Einzelfall darauf sensibilisiert sein, dass derartige Leistungen unter dem Titel der geldwerten Leistungen stets auf dem Radar der Steuerbehörden sind. Sicherheit wird dabei erreicht, wenn der Grundsatz des «dealing at arm's length», dem Austausch der Leistungen zu Drittbedingungen, beachtet wird. Ansonsten können unangenehme Folgen eintreten, wie dies im Beispiel der A-AG und ihrem Alleinaktionär der Fall ist. Das private Sichbedienen im Umfang von **CHF 30'000** kann teuer werden:

|  |                   |
|--|-------------------|
| - Gewinnsteuer A-AG  | CHF 6'600         |
| - Einkommenssteuer A   | CHF 6'000         |
| - Verrechnungssteuer (ohne Überwältung)                                    | CHF 16'154        |
| - Bussen aus (Steuer-)Strafverfahren (in Höhe der einfachen Steuerbeträge) | CHF 28'754        |
| <b>Total</b>   | <b>CHF 57'508</b> |

Hinzu kommen Verzugszinsen und mehrwertsteuerliche Nachforderungen. Hält man sich die Summe dieser Risiken vor Augen, wird offensichtlich, dass eine rechtzeitige Planung und Strukturierung der Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Parteien und gegebenenfalls eine gewisse Zurückhaltung in der Umsetzung praktisch heikler Beziehungen keine schlechten Ratgeber sind.

## Geldflussrechnung – Nicht nur für grosse Unternehmen



Philipp Burri  
Partner  
dipl. Treuhandexperte  
Geschäftsbereich  
Wirtschaftsberatung

### Einleitung

Die Geldflussrechnung geniesst als Bindeglied zwischen Bilanz und Erfolgsrechnung schon seit Jahrzehnten breite Anerkennung in der Praxis. Neben dem Gewinn stellt der Cashflow eine der zentralen Grössen für die Beurteilung der Finanzlage einer Unternehmung dar.

Im Unterschied zur Erfolgsrechnung stellt eine Geldflussrechnung nicht die Ertragslage der Unternehmung für das Geschäftsjahr dar, sondern sie informiert über die Herkunft und die Verwendung der flüssigen Mittel im Berichtszeitraum.

Wer muss eine Geldflussrechnung erstellen? Die Pflicht zur Erstellung einer Geldflussrechnung wurde auf die «grösseren Unternehmen» beschränkt. Dabei handelt es sich um Gesellschaften, die zwei der nachfolgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: Bilanzsumme CHF 20 Mio. / Umsatzerlös CHF 40 Mio. / 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Mit dieser Beschränkung ist auch klar, dass Einzelunternehmen und Personengesellschaften von der Erstellung befreit sind, da die Definition der grösseren Unternehmen an die Pflicht zur ordentlichen Revision anknüpft.

### Inhalt und Darstellung der Geldflussrechnung

Das Gesetz verzichtet auf ein fixes Gliederungsschema und verlangt sehr allgemein die Darstellung der Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit (vgl. Abbildung 1). Es wird dem Ersteller somit weitgehend freie Hand gelassen, wie die Veränderung der verschiedenen Geldflüsse dargestellt werden soll.

Abbildung 1

|  |   |
|--|---|
| ± Veränderung flüssige Mittel aus Betriebstätigkeit      | = Total Veränderung flüssige Mittel Geschäftsjahr |
| ± Veränderung flüssige Mittel aus Investitionstätigkeit  |   |
| ± Veränderung flüssige Mittel aus Finanzierungstätigkeit |   |

### Zulässige Fonds

Mit dem Begriff Geldflussrechnung wird signalisiert, dass die zulässigen Fonds eng auszulegen sind und sich auf flüssige Mittel und geldnahe Vermögenspositionen beschränken. Zulässig sind die Fonds «Flüssige Mittel» und «Netto-Flüssige Mittel». Der Fonds «Flüssige Mittel» umfasst Bargeld und Sichtguthaben bei Banken und sonstigen Finanzinstituten. Dazu gehören auch äusserst liquide Finanzmittel, die jederzeit in flüssige Mittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Beim Fonds «Netto-Flüssige Mittel» werden zusätzlich Bankschuld-Kontokorrente abgezogen, sofern sie zu den Zahlungsmitteln gezählt werden können (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2

| Begriff                                   | Beschreibung  |
|---|---|
| Geld (Cash)                               | Bargeld, Sichteinlagen bei Finanzinstituten   |
| Geldnahme Mittel (Cash Equivalents)       | Rasch liquidierbare Geldanlagen mit geringem Wertschwankungsrisiko                          |
| <b>= Flüssige Mittel (Fonds)</b>          | <b>Geld + geldnahe Mittel</b>   |
| Abzüglich Bankverbindlichkeiten auf Sicht | Bankkonten mit wechselndem Kreditverhältnis<br>→ kurzfristig, fällige Bankverbindlichkeiten |
| <b>= Netto-Flüssige Mittel (Fonds)</b>    |   |

### Fazit

Die Geldflussrechnung ist auch im KMU-Umfeld zu einem wichtigen finanziellen Führungsinstrument geworden, obwohl von Gesetzes wegen keine zu erstellen ist. Die Geldflussrechnung liefert ergänzende Informationen über die Liquiditätsentwicklung, die Investitions- und Finanzierungsvorgänge und schliesst die Informationslücke zwischen Bilanz und Erfolgsrechnung.

Unsere Spezialistinnen und Spezialisten unterstützen Sie gerne bei Fragen rund um dieses Thema.

### Herzlich willkommen



**Andreas Oester**  
dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH  
zugelassener Revisionsexperte, Vizedirektor

Andreas Oester ist am 1. Januar 2015 in unsere Unternehmung im Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung eingetreten.

Aus seiner früheren Tätigkeit bei einer international tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft verfügt Andreas Oester über eine mehrjährige Erfahrung in der Prüfung von nationalen und internationalen Kunden mit Schwergewicht auf Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Handels- und Dienstleistungsgesellschaften. Zudem verfügt er über Spezialkenntnisse in der Prüfung im Sozialversicherungsbereich, namentlich bei AHV-Ausgleichskassen und in der beruflichen Vorsorge. Ferner ist Andreas Oester vom Bundesamt für Sozialversicherungen als leitender Revisionsexperte für die Prüfung von AHV-Ausgleichskassen anerkannt.

### MWST-Kongress

Dienstag, 23. Juni 2015, 13.30-17.15 Uhr im  
Stade de Suisse Bern

#### «Teilrevision MWSTG und weitere Aktualitäten zur MWST»

Die Veranstaltung widmet sich primär der bevorstehenden Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes, welche schon per 1. Januar 2016 in Kraft treten könnte. Einmal mehr sind die von den Änderungen betroffenen Unternehmungen und Institutionen gefordert, ihre mehrwertsteuerliche Situation zu überprüfen und gegebenenfalls ihre entsprechenden Prozesse anzupassen. Weitere Schwerpunkte unseres Anlasses bilden ausgewählte MWST-Stolpersteine und -Dauerbrenner sowie aktuelle wichtige Entscheide des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur MWST.

Nähere Informationen zum Programm und Online-Anmeldung unter  
[www.t-r.ch/veranstaltungen](http://www.t-r.ch/veranstaltungen)

### Steuerseminar 2015

Dienstag, 25. August 2015, 13.30-17.30 Uhr im  
Stade de Suisse Bern

#### «Unternehmenssteuerreform III – Aktueller Stand und Planungsansätze»

Die Absicht ist es, Aktualitäten zur Unternehmenssteuerreform III auf Grundlage der Botschaft des Bundesrates zu beleuchten. Dem Vernehmen nach sollte die Botschaft vor den Sommerferien 2015 verabschiedet werden. Ist dies nicht der Fall, werden wir anstelle der Unternehmenssteuerreform III das Seminar zum Thema «Verrechnungssteuer – Aktuelles und Brisantes» durchführen. Die Referate der Vertreter der T+R AG werden in beiden Fällen durch Ausführungen von Experten der Eidg. Steuerverwaltung abgerundet.

Nähere Informationen zum Programm und Online-Anmeldung unter  
[www.t-r.ch/veranstaltungen](http://www.t-r.ch/veranstaltungen)

## Vorschau Veranstaltungen

### MWST-Kurse 2015

Auch in diesem Jahr führen wir MWST-Kurse zu unterschiedlichen Themenbereichen durch. Eine gute Gelegenheit, die Chancen und Risiken Ihrer Unternehmung oder Ihrer Institution in Bezug auf die MWST zu thematisieren.

- 03. 11. MWST-Grundlagen
- 04. 11. MWST Rechnungswesen
- 10. 11. MWST Immobilien
- 11. 11. MWST Hochschulen/Forschungsanstalten und bildungsnahe Organisationen
- 12. 11. MWST Spitäler
- 17. 11. MWST internationale Transaktionen

Nähere Informationen zum Programm und Online-Anmeldung unter  
[www.t-r.ch/veranstaltungen](http://www.t-r.ch/veranstaltungen)



[www.t-r.ch](http://www.t-r.ch)